

ENTWURF

Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405) i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW.S.448) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

§ 6 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2014 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

1.11 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.911 €
1.12 Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.290 €
1.13 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	2.000 €
1.14 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.330 €

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.850 €
1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.300 €
1.23 Sonderwahlgrab je Grabstelle	2.820 €
1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	1.890 €
1.25 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.410 €
1.26 Waldgrab für Urnen	1.660 €

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	70 €
1.32 bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr	100 €
1.33 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	52 €
1.34 bei Waldgräbern für Urnen je angefangenes Jahr	70 €
1.35 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	110 €
1.36 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	80 €

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR) angepasst.

Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.5 Beerdigung am Samstag

Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Gebühren in Höhe von 145 € erhoben.

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	248 €
2.12 Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	62 €
2.13 Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	517 €
2.14 Urnenwiesengrabstelle	122 €

2.2 Wahlgrab

2.21 Wahlerdgrab je Grabstelle	553 €
2.22 Wahlurnengrab je Grabstelle	122 €
2.23 Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.520 €
2.24 Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	111 €

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

3.1 Ausgrabung eines Sarges	726 €
3.2 Ausgrabung einer Urne	100 €

3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Umbettungen

4.1 Umbettung eines Sarges	1.154 €
----------------------------	---------

4.2	Umbettung einer Urne	111 €
4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
5.	Benutzungsgebühren	
5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	36 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	190 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof)	90 €
5.4	Benutzung des Sezierraumes Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.	
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für Grabaufbauten o.ä.	47 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen	24 €